

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 GB Schule und Sport
 Schul- und Sportamt
 FB Sport



Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 10360 Berlin (Postanschrift)
 Telefon: (030) 90296 - 3878/ -5072

Antragsteller*in: (Sportverein / sonst. Nutzer*in) _____ **Vereins- / LSB Nr.** _____

Ansprechpartner*in: _____

Anschrift: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Antrag auf Überlassung

einer Sportanlage in Bezirk Lichtenberg von Berlin

Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen

Zeitraum: Schuljahr 2026/2027 **vom:** _____ **bis:** _____

Sportanlage: _____ **Sportfläche:** _____

Dauer Nutzung* Wochentag	Nutzungszeit**		Teilnehmer*innen				Sportart	Abweichend vom Antrag wird die Sportanlage wie folgt überlassen
	von	bis	Alter von	Alter bis	Anzahl	w/m/d		

*Während der Schulferien können es zu Nutzungseinschränkungen kommen.
 **inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten und der Dusch- und Umkleidezeiten

Einmalige Nutzung**: [Datum / Uhrzeit (von-bis)]	Art der Veranstaltung:
Anz. d. Teilnehmerinnen: w: m: d:	Versorgungsstand geplant: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/> Antrag für Standversorgung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular, mind. 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich die Überlassungsbedingungen (Abschn. III) und die Haus- und Nutzungsordnung (Anlage 1) der „Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsrichtlinien - SPAN) Senatsbeschluss vom 11.11.2025, sowie die SPAN-ergänzende Verwaltungsvorschriften anerkenne. Hiermit bestätige ich, die Hinweise zum Datenschutzerklärung gem. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

_____ Berlin, _____
 Name in Druckbuchstaben Rechtsverbindliche Unterschrift lt. § 26 BGB Datum

- Ihrem Antrag wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs entsprochen.
- Ihrem Antrag konnte aus Kapazitätsgründen **nicht** entsprochen werden.
- Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. (Bei Aberkennung der Sportförderungswürdigkeit wird, ggf. auch rückwirkend, ein Nutzungsentgelt erhoben.)
- Anzahl der Ordnungsdienst bei größere Veranstaltungen (Kennzeichnungspflicht): _____ Stück.
- Die Betriebskostenpauschale je angefangene Stunde beträgt _____ €. (Eine Zahlungsanforderung geht Ihnen gesondert zu.)
- Das Nutzungsentgelt je angefangene Stunde beträgt _____ €. (Eine Zahlungsanforderung geht Ihnen gesondert zu.)
- Sonstiges zu beachten: _____

Bestätigung:

Im Auftrag

Berlin, _____
 Datum

Ausfertigung an:

- Antragsteller*in
- Schule
- Platz-/Hallenwart*in
- z.d.A.

TSSV:

Antrags-Nr.: _____
 Vorgangs-Nr.: _____



Verfahrensweise zur Vergabe von Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Bezirk Lichtenberg von Berlin

Gesetzliche Grundlagen

- Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.2021.
- Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) Senatsbeschluss vom 11.11.2025.

Modalitäten / Bearbeitung

- Die Vergabe erfolgt schuljahresweise.
- Wöchentliche Nutzung täglich von 16.00 – 22.00 Uhr, Wochenende / Feiertage: 8.00 – 22.00 Uhr (personell besetzte Sportanlagen innerhalb 10:00 bis 20:00 Uhr, maximale Nutzungszeit beträgt 10 Stunden).
- Nutzungsanträge für einmalige Nutzungen müssen mindestens 14 Tage (inkl. samstags und sonntags) vor die vorgesehene Nutzung gestellt werden.
- Nutzungszeiten sind inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten und der Dusch- und Umkleidezeiten.
- Vereine / Schulen erhalten rechtzeitig vor dem neuem Vergabezeitraum Anschreiben zum „Antrag auf Überlassung der Sportanlage“.
- Anträge werden gesichtet und in den Belegungsplan eingearbeitet.
- Liegt die Anerkennung der Förderungswürdigkeit laut Sportförderungsgesetz vor, ist der Verein von der Entgeltzahlung befreit. Liegt nur eine Gemeinnützigkeit vor, wird ein Betriebskostenpauschale erhoben.
- Bei auftretenden Terminkollisionen, erfolgen Gespräche mit Verein / Schule unter Einbeziehung des Bezirkssportbundes.
- Die Belegungspläne erhält der Bezirkssportbund zur Einsichtnahme und Mitsprache.
- Nach erfolgter Übereinstimmung zwischen Bezirksamt Lichtenberg und Bezirkssportbund erfolgt die Erteilung der Genehmigung oder der Vertragsabschluss.

Auszug aus der Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) Senatsbeschluss vom 11.11.2025

5 - Vergabestellen

- (1) Die Vergabestellen entscheiden über die Überlassung von Sportanlagen.
- (2) Alle Sportanlagen, die von den Bezirken verwaltet werden, sowie alle Sportanlagen auf Schulstandorten sind von einer zentralen Stelle zu vergeben, die bei der für den Sport zuständigen bezirklichen Sportverwaltung eingerichtet wird.
- (3) Für die Vergabe der übrigen Sportanlagen sind die Behörden oder juristischen Personen zuständig, die sie verwalten oder sich die Vergabe vorbehalten haben.
- (4) Die Entscheidung nach Absatz 1 erfolgt in der Regel durch Verwaltungsakt (Nutzungsgenehmigung). In geeigneten Fällen kann die Nutzung durch Vertrag sichergestellt werden. Die Rechte und Pflichten sind im Vertrag zu regeln.

(5) Darüber hinaus stehen Sportanlagen, die frei zugänglich sind und nicht nach Absatz 1 und 4 anderweitig vergeben wurden, für die freie sportliche (nicht auf Erwerb gerichtete) Betätigung von Einzelpersonen zur Verfügung.

6 - Vergabegrundsätze

(1) Die Sportanlagen dienen der sportlichen Betätigung und sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Bedürfnisse zu vergeben. Bei der Vergabe ist eine möglichst vollständige Auslastung anzustreben. Die Nutzung der Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke ist in der Regel nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Vergabestelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Bei den laufenden Vergaben der Sportanlagen sind im Hinblick auf die Mehrfachnutzung grundsätzlich die Belange der genannten Nutzenden in nachstehender Rangfolge zu beachten:

1. Schulen,
2. Landes- und Bundesstützpunkte,
3. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb für den Kinder- und Jugendbereich,
4. Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb,
5. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb,
6. Kindertagesstätten, Dienstsport der Behörden des Landes Berlin sowie der Freiwilligen Feuerwehr und der Bundespolizei, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
7. alle sonstigen Nutzenden im Sinne der Nummer 2 Abs. 5.

(3) Darüber hinaus soll beachtet werden, dass

- a) der notwendige Übungs-, Lehr-, oder - Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzender durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzender nicht unangemessen beeinträchtigt wird,
- b) Kinder- und Jugendgruppen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
- c) geschlechterspezifische Erfordernisse bei der Nutzung berücksichtigt und Sportanlagen geschlechtergerecht vergeben werden,
- d) die Belange der Inklusion und des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,
- e) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden,
- f) die Anzahl der Sporttreibenden in einem sportartspezifisch angemessenen Verhältnis zur Größe und Beschaffenheit der Sportanlage steht,
- g) private oder zur vorrangigen Nutzung überlassene Sportanlagen bei Nutzungsanträgen bedarfsmindernd berücksichtigt werden.

(4) Die Sportanlagen auf Schulstandorten sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung grundsätzlich montags bis freitags ab 16 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags sowie innerhalb der gesetzlichen Ferien ganztägig in die laufende Vergabe durch die Vergabestellen mit einbezogen werden. Sofern an dem betreffenden Schulstandort der Sonnabend ein regulärer Unterrichtstag ist, erfolgt während der Unterrichtszeit keine Überlassung durch die Vergabestelle.

Abweichend von diesem Grundsatz sollen die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für

- a) nach den geltenden Stundentafeln zu erteilenden Sportunterricht,
 - b) Grund-, Wahlpflicht- und Leistungskurse Sport der gymnasialen Oberstufe,
 - c) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des angemeldeten Schulsport-Wettkampfprogramms notwendig ist,
 - d) Schulsportfeste
- vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie der Vergabestelle unter Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass diese Maßnahmen nicht außerhalb der oben genannten Zeiträume durchgeführt werden können. Hierfür ist zumindest eine Darstellung des Grundbedarfs nach Schüler/innen- und Klassenzahlen sowie eine Darstellung der Belegung der Sportanlage wochentags bis 16 Uhr vorzulegen. Nutzungszeiten für weitere schulsportliche Aktivitäten können nach Maßgabe freier Kapazitäten von der Vergabestelle bereitgestellt werden, wenn dadurch der Sportbetrieb der förderungswürdigen Sportorganisationen nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Die übrigen Sportanlagen sind, soweit sie nicht nach Nummer 9 zur vorrangigen Nutzung vergeben sind, grundsätzlich montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr vorrangig den Schulen und den Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb zu überlassen.
- (6) Die Nutzungszeiten der Schulen werden unter Berücksichtigung des Absatzes 4 grundsätzlich vor Aufstellung des Nutzungsplans für den jeweiligen Vergabezeitraum (Nummer 7 Abs. 3) festgelegt.

13 - Haftung

- (1) Die Nutzenden haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aus Anlass der Nutzung an den Sportanlagen (einschließlich der Geräte) entstandenen Schäden und Verunreinigungen. Die Nutzenden haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch schuldhaftes Verhalten von Besucherinnen / Besuchern, von gesetzlichen Vertreterinnen / Vertretern, von Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen, von Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen entstanden sind.
- (2) Das Land Berlin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Landes Berlin, gesetzlicher Vertreterinnen / Vertreter, Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Nutzenden, vor Beginn der Nutzung der Sportanlage die Anlage zu begehen, erkennbare Schäden der vergebenden Stelle zu melden und einen erkannten Mangel bei der Nutzung der Sportanlage zu berücksichtigen.
- (3) Für weitere Schäden, insbesondere für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Sachen, haftet das Land Berlin nicht. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Sportanlagen oder Teilen von Sportanlagen zu sorgen. Das Land Berlin haftet auch dann nicht, wenn seine Beschäftigten Schlüssel verwahren.
- (4) Die Nutzenden sind verpflichtet, das Land Berlin von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportanlagen an die Nutzenden mittelbar oder unmittelbar gegen das Land Berlin geltend machen.
- (5) Das Land Berlin kann sich jedoch weder auf den Haftungsausschluss nach Absatz 3 noch auf die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 4 berufen, falls und soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertreterinnen / Vertretern, Erfüllungsgehilfinnen / Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfinnen / Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beziehungsweise bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaftes Verhalten zur Last fällt.

Informationen über freie Kapazitäten erhalten Sie beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin



Datenschutzerklärung gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Information über die Datenverarbeitung in der Sportstättenvergabe

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten wir von Ihrem Verein o.ä. erheben, zu welchem Zweck diese benötigt werden, wie sie bei uns verarbeitet werden und welche Rechte Sie nach geltendem Datenschutzrecht haben.

Erhebung von Daten & Zweck der Verarbeitung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung erfolgt, um die gesetzlichen Aufgaben des Sportamtes zu erfüllen.

Hierzu werden ggf. personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon/Fax, E-Mail-Adresse, gesetzlicher Vertreter) erhoben, gespeichert, genutzt, verarbeitet und gelöscht, sofern es erforderlich ist. Wir übermitteln die Daten zur Erfüllung unsere gesetzlichen Aufgaben nur an Dritte, wenn dieses gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Wir bewahren die personenbezogenen Daten nur solange auf, wie es für die Durchführung des gesetzlichen Auftrags erforderlich ist, aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir verpflichtet, die Daten mindestens 6 Jahre aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich andere Aufbewahrungsfristen ergeben.

Ihre Rechte als betroffene Person

Sie können bei uns Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie zu welchem Zweck verarbeiten werden und wem diese offengelegt oder an wen diese weitergegeben wurden oder an wen wir sie noch weitergeben werden wollen. Sie können bei uns die Berichtigung fehlerhafter Angaben zu Ihrer Person verlangen. Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Daten bei uns für den o.g. Zweck nicht mehr benötigt werden und es keine gesetzliche Grundalge mehr für die Speicherung bei uns gibt.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Basis von gesetzlichen Grundlagen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für das künftige Verarbeiten zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor dem Widerruf bleibt davon unberührt.

Beschwerde

Wenn Sie nicht zufrieden mit der Datenverarbeitung bei uns sind, können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 219
10969 Berlin
Tel. (030) 13889-0
Fax (030) 2155050
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Gesetzesgrundlagen für die Aufgaben der Sportstättenvergabe

- Sportförderungsgesetz *in aktuellen geltenden Fassung*
- Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN) *in aktuellen geltenden Fassung*

Für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Geschäftsbereich Schule und Sport
Schul- und Sportamt
Fachbereich Sport
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Ansprechpartner

Herr Mathias Meier
SchulSp V
Tel. (030)-90296-3828
E-Mail: Mathias.Meier@lichtenberg.berlin.de